

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1813

21 (13.3.1813) Accis- und Zoll-Ordnungen, als Beylage des Großherzogl.
Badischen Anzeige-Blatts

Accis- und Zoll-Ordnungen,

als

Beylage

zu No. 21.

des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts
für den See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1813.

(Die bey Liegenschaftsverkäufen bedungenen Schlüsselgelber sind bey Berechnung der Accis-
schuldigkeit dem Kaufschilling bezuschlagen.)

R. D. Nr. 1363. Da bey Liegenschaftsverkäufen die anbedungenen Schlüsselgelber ic.
nicht als Kaufschillingbetrags angezeihen, und bisher nicht in die Berechnung der Accis-
schuldigkeiten aufgenommen worden sind; so werden, in Gemäßheit besonderen hohen Finanz-
ministerial-Auftrags Steuerdepartement vom 12ten dieses Nr. 106., sämtliche Kemter,
Untersrevisorate und sonstige mit diesem Geschäfte beauftragte Stellen unter eigener Haftung
angewiesen, den Werth aller von dem Käufer in solchen Fällen übernommen werdenden Ne-
benverbindlichkeiten dem Kaufschilling bezuschlagen, und mit in die Berechnung der Accis-
schuldigkeit aufzunehmen, wie es die Instruktion rücksichtlich der Tauschkontrakte S. 4. be-
reits vorgehrieben hat.

Freyburg den 29. Jänner 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

von Roggenbach.

vd. Gilmann.

(Die Rückvergütung von Ohngeld betreffend.)

R. D. Nr. 3456. In Gemäßheit hohen Finanzministerialauftrags Steuerdepartement
vom 2ten Februar Nr. 384. wird hiemit folgende höchste Verfügung zur allgemeinen Kennt-
niß gebracht:

„Da die bestehenden Vorschriften über die accisfreye Einlage der Weine in den gesetzlich
bestimmten Fällen, und über die Zurückzahlung des Ohngelds häufig missverstanden worden
sind, und man sich von der Unzulänglichkeit der angeordneten Controlle überzeugt hat, so
findet man sich veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

„1) Die Attestate über diejenige Verhältnisse, welche die accisfreye Einlage der Weine
begründen sollen, (Siehe S. 6. der Instruktion für die Accisoren Form. XIII.) müssen in
jedem Fall von den Vorgesetzten des Ladorts bestätigt werden.“

„In dem ersten in gedachten Sen angeführten Fall der Accisfreyheit, wenn nämlich der
gekaufte Wein aus einem Wirthschaftssteller eines für denselben patentirten Wirths herrührt,
ist außerdem noch die Unterschrift des verkaufenden Wirths erforderlich.“

„Das Attestat muß in den Händen des Weinempfängers bleiben, damit sich derselbe
bey dem Aufsichtspersonale nöthigenfalls mit solchem ausweisen kann. Das Aufsichtperso-
nale ist zur g-nauen Prüfung solcher Freyscheine anzuweisen, and durch die Oberinspektoren
besonders darauf aufmerksam zu machen, daß nicht ältere Attestate zu Destraudationen miß-
braucht werden.“

„2) Die Ohmgeldbefreye Einlage des Weins findet in keinem Fall mehr statt; diese Abgabe muß auch alsdann entrichtet werden, wenn ein Wirth von einem andern Wein en gros erkaufte; dagegen wird dem verkaufenden Wirth die regulirte Rückvergütung auf die Vorlage der ordnungsmäßig ausgestellten Verkaufsattestate von der betreffenden Ober-einnehmeren geleistet.“

„3) Die Rückzahlung des Ohmgelds an Wirth, welche Wein en gros, gleichviel an welche Personen verkaufen, kann nur gegen Attestate erfolgen.“

„Auf geschriebene Attestate kann vom 1ten May an gerechnet keine Rückvergütung geleistet werden.“

„Die Ortsvorgesehenen haben für ihre Attestationen die tarordnungsmäßige Gebühren zu beziehen.“

Freyburg den 5. März 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

vd. Gällmann.

(Die Abgabe der Geldzeichen für gelbsten Accis betreffend.)

R. D. Nr. 3472. In Gemäßheit hohen Erlasses des Großherzoglichen Finanzministerii Steuerdepartement vom 22ten Februar Nr. 673. wird hiemit verfügt:

Da die Anzeige geschehen, daß Accis- und Zollpflichtige Personen die Geldzeichen, welche die Zoller und Acciser zu den ausgefertigten Deklarationsbilletts abzugeben haben, häufig nicht annehmen, und dadurch für die Sicherheit der Staatskasse eine wichtige Controll verloren geht, so wird die gesetzliche Bestimmung §. 5. der Zollordnung, wornach nur die Deklarationsbollete und die Geldzeichen zusammen genommen, den Beweis der geschehenen Verzollung und resp. Veraccisung herstellen, mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß alle solche Accis- und Zollpflichtige Personen, welche die erforderliche Geldzeichen neben dem Deklarationsbollete nicht vorzeigen können, zur nochmaligen Zahlung anzuhalten seyen. Die Gardisten sind anzuweisen, vorzüglich darauf zu wachen, daß die Zoll- und Accispflichtigen Personen die von den Zollern und Accisern abgegebenen Zeichen annehmen, und wird denselben der ganze Betrag der fehlenden Zeichen, welche von den Accispflichtigen zu bezahlen sind, zu ihrer Aufmunterung zugesichert.

Uebrigens ist in allen Fällen, wo zu Deklarationsbollen Geldzeichen fehlen, wegen vermuthlichen Unterschleife eine Vergleichung der Deklarationsbollete mit dem Zoll- oder Accismanual vorzunehmen.

Die Aemter des Dreisamkreises haben diese Verfügung insbesondere und vorzüglich den Gemeinden bey Gemeindeversammlungen, in Städten aber bey Zunftversammlungen publiciren und erklären zu lassen; das Aufsichtspersonale aber ist zur genauen Befolgung anzuweisen.

Freyburg den 5. März 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

vd. Gällmann.